

# RS OGH 2017/9/27 1Ob155/17a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2017

## Norm

MRK Art9 Abs1

MRK Art9 Abs2

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs1 Aa

StGG Art14

StV St Germain Art63 Abs2

## Rechtssatz

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Glaubensfreiheit) wird durch die Verpflichtung eines griechisch?orientalischen Mönchs zur Zahlung von Unterhalt an sein Kind nicht verletzt. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Anspannung des Vaters, der seiner religiösen Überzeugung folgend in ein griechisch?orthodoxes Kloster eingetreten ist, im Ergebnis dazu führt, dass er einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachzugehen hat, und dies eine Behinderung bei der Wahl oder Ausübung seines Berufs wegen seiner Religionsausübung wäre, findet diese notwendige Maßnahme gemäß Art 9 Abs 2 EMRK ihre Rechtfertigung durch den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (demnach auch der Unterhaltsberechtigten). Es ist jedenfalls gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber der in § 231 Abs 1 ABGB normierten Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind insofern Vorrang vor den religiösen Interessen des Unterhaltspflichtigen einräumt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 155/17a

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 1 Ob 155/17a

Beisatz: Hier: Anspannung des Vaters (zumindest) auf seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. (T1)

Veröff: SZ 2017/105

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131805

## Im RIS seit

22.01.2018

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)